

## Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

März 2021

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

durch die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden können, flexibilisiert. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Darüber hinaus beleuchten wir die **Hinzurechnung von Mietaufwendungen** bei der Gewerbesteuer. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Tarifiermäßigung** bei Auszahlung des Rückkaufswerts einer Versicherung (Pensionskasse) der **betrieblichen Altersversorgung**.

### FLEXIBILISIERUNG

**Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden**

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

**Hinweis:** Diese Änderungen gehen auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

### UMWANDLUNG

**Wann eine finanzielle Eingliederung bei einer Organschaft vorliegt**

Die ertragsteuerliche Organschaft zählt vermutlich zu

den streitanfälligsten Themen im deutschen Steuerrecht. Das mag daran liegen, dass ihre steuerlichen Vorteile immens sein können und sie daher eine entsprechend strenge Prüfung durch das Finanzamt erfährt. Schließlich gibt es keine andere Möglichkeit, Verluste einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist die finanzielle Eingliederung des Organträgers in die Organgesellschaft. Dabei muss der Organträger - nach Stimmrechten - **zu mehr als 50 %** an der Organgesellschaft **beteiligt** sein, und zwar zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft.

Letztere Voraussetzung wurde vor dem Finanzgericht Hessen (FG) erörtert: Im Urteilsfall wurde eine Organträger-GmbH im März 2015 zunächst an eine OHG verkauft; anschließend wurde sie im November 2015 rückwirkend zum 01.04.2015 auf die OHG verschmolzen. Da das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft (Klägerin) dem Kalenderjahr entsprach, lehnte das Finanzamt die Anerkennung der Organschaft für das Jahr 2015 mit Verweis auf einen entsprechenden Passus im **Umwandlungssteuererlass** ab.

Diesen Passus hält das FG aber für zu weitgehend. Denn bereits im Jahr 2010 habe der Bundesfinanzhof

#### In dieser Ausgabe

- Flexibilisierung:** Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden ..... 1
- Umwandlung:** Wann eine finanzielle Eingliederung bei einer Organschaft vorliegt..... 1
- Beteiligungsabwertung:** Ist eine Schadenersatzzahlung steuerfrei oder steuerpflichtig? ..... 2
- 44-€-Freigrenze:** Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben ..... 2
- Messestand:** Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei der Gewerbesteuer..... 2
- Schenkungsteuer:** Verzicht gegen Wertausgleich als gemischte Schenkung? ..... 3
- Europäischer Gerichtshof:** Wann eine Holdinggesellschaft das Recht auf Vorsteuerabzug hat 3
- Steuertipp:** Einmalzahlung einer Pensionskasse kann ermäßigt zu besteuern sein..... 4

(BFH) entschieden, dass der übernehmende Rechtsträger bei einer Umwandlung umfassend in die **Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers** eintrete. Damit sei auch die (rechtzeitige) finanzielle Eingliederung der OHG in die Organgesellschaft erfüllt.

**Hinweis:** Allerdings verlangte das FG in diesem Fall, dass das Einkommen der Organgesellschaft zwischen dem alten Organträger (01.01.2015 bis 31.03.2015) und dem neuen Organträger (01.04.2015 bis 31.12.2015) aufzuteilen sei. Ob der BFH dies auch so sieht, bleibt abzuwarten. Dort ist der Fall mittlerweile anhängig.

## BETEILIGUNGSABWERTUNG

**Ist eine Schadenersatzzahlung steuerfrei oder steuerpflichtig?**

Dividenden und Veräußerungsgewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft erwirtschaftet, sind steuerfrei. Die Kehrseite der Medaille ist, dass **Teilwertabschreibungen** auf Beteiligungen und Darlehensausfälle ab einer Beteiligung von 25 % steuerlich nicht anerkannt werden.

Das Finanzgericht München hat sich mit der Frage befasst, wie weit diese Grundsätze des deutschen Unternehmensteuerrechts reichen. Im Streitfall war einer deutschen GmbH zu einer Beteiligung (36 %) an einer ausländischen Limited (Ltd.) geraten worden. Zu diesem Zweck zahlte die GmbH Eigenkapital in die Ltd. und gewährte ihr zusätzlich ein Darlehen. Die Geschäftsidee entpuppte sich jedoch als Flop, weshalb die GmbH sowohl auf die Beteiligung als auch auf das Darlehen eine **vollständige Teilwertkorrektur** vornahm. Mit dem Ratgeber (auf dessen Hinweis hin das Investment erfolgt war) schloss die GmbH eine Vergleichsvereinbarung, wonach sie 300.000 € erhielt. Kurze Zeit später veräußerte die GmbH ihre Beteiligung an der Ltd.

Das Finanzamt erkannte den Verlust aus der Teilwertabschreibung der Beteiligung und des Darlehens nicht an und addierte diesen bei der Einkommensermittlung wieder hinzu. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Schadenersatzzahlung folglich steuerfrei sein müsse, da diese wirtschaftlich eng mit der Beteiligung bzw. dem Darlehen zusammenhänge. Diesem Argument konnten sich die Richter jedoch nicht anschließen. Einen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang konnten sie nicht erkennen. Die Schadenersatzleistung sei als **Ausgleich für den Vermögensschaden** (verlorenes Kapital) gezahlt worden und hänge insbesondere nicht mit der (steuerfreien) Veräußerung der Beteiligung zusammen.

**Hinweis:** Die GmbH hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Abzuwarten bleibt, ob der BFH die Auffassung bestätigt, dass die Schadenersatzleistung in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern ist.

## 44-€-FREIGRENZE

**Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben**

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms ermöglicht, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils **einjährige Trainingslizenzen**, für die monatlich jeweils 42,25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 € bzw. 20 €. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese - ausgehend von einem monatlichen Zufluss - unter die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge fielen.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, quasi in einer Summe zugeflossen. Deshalb sei die 44-€-Freigrenze überschritten. Es versteuerte die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 %. Wie schon die Vorinstanz hat auch der BFH das abgelehnt. Seine Begründung:

Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn **monatlich zugeflossen**. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-€-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

## MESSESTAND

**Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei der Gewerbesteuer**

Die Ermittlung der Gewerbesteuer ist kompliziert. So kann man nicht vom ermittelten Gewinn ausgehen, sondern muss zudem überprüfen, ob Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind. Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, ob Mietaufwendungen hinzugerechnet werden müssen oder nicht.

Die Klägerin, eine GmbH, ist eine **Entwicklungs- und Produktionsgesellschaft**. Ihre Produkte vertreibt sie durch ein Händlernetz. Auf turnusmäßig stattfindenden Messen mietete sie Ausstellungsflächen an, um dort ihre Produkte zu präsentieren. Im Rahmen einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Ansicht, dass die Mietaufwendungen für diese Ausstellungsflächen anteilig dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen seien. Es erließ daraufhin entsprechende Änderungsbescheide für 2009 bis 2011 über den Gewerbesteuermessbetrag.

Die Klage vor dem FG Münster war erfolgreich. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hinzurechnung der Mietaufwendungen waren nicht erfüllt. Eine Hinzurechnung scheidet mangels **fiktiven Anlagevermögens** aus. Die angemieteten Messestände hatte das Finanzamt zu Unrecht als fiktives Anlagevermögen der Klägerin gewertet. Denn der konkrete Geschäftsgegenstand der Klägerin gebot es gerade nicht, dass sie permanent Messestände vorhielt, um ihrer Tätigkeit wirtschaftlich erfolgreich nachgehen zu können. Die Messebesuche dienten lediglich Werbezwecken. Darauf war die Klägerin aufgrund ihres bestehenden Händlernetzes aber nicht angewiesen. Vielmehr entschied sie immer wieder frei über eine Teilnahme an den Messen.

**Hinweis:** Das FG Düsseldorf ist in einem ähnlich gelagerten Fall, in dem die dortige Klägerin (ebenfalls ein Produktionsunternehmen) sich nur alle drei Jahre jeweils frei für die Teilnahme an einer Messe entschied und hierdurch zeigte, dass die Teilnahme für ihren konkreten Betrieb keine große Bedeutung hatte, ebenfalls nicht von fiktivem Anlagevermögen ausgegangen.

## SCHENKUNGSTEUER

### Verzicht gegen Wertausgleich als gemischte Schenkung?

Stellt der gegen einen Wertausgleich erfolgende Verzicht eines Gesellschafters auf die Teilnahme an der **Kapitalerhöhung** einer GmbH eine gemischte Schenkung an die Mitgesellschafter dar? Dieser Frage ist das Finanzgericht Baden-Württemberg nachgegangen.

Der Kläger hatte mit seinem Vater und seinem Bruder im Jahr 2006 zu gleichen Teilen eine VerwaltungsgmbH mit einem Stammkapital von 27.000 € errichtet. Unternehmensgegenstand war der Erwerb, die Verwaltung, die Nutzung und Verwertung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen. Noch im Jahr 2006 wurde beschlossen, dass die zur Nutzung eingebrachten Vermögenswerte den **Kapitalrücklagen** zugeführt und für jeden Gesellschafter Verrechnungskonten geführt werden.

Kurz darauf übertrug der Vater treuhänderisch Depotvermögen von ca. 4 Mio. € auf die GmbH. Gebucht wurde dies als „Verbindlichkeiten“ an den Vater. Dessen Einzahlung von 200.000 € wurde als „Kapitalrücklage“ gebucht. 2007 beschlossen die Gesellschafter die Umbuchung der „Verbindlichkeiten“ gegenüber dem Vater in die Kapitalrücklage der GmbH. Im Jahr 2012 wurde eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen. Der Vater verzichtete im Gegensatz zu den Brüdern auf die Teilnahme an der Kapitalerhöhung, wodurch sich seine Beteiligungsquote verringerte. Als Ausgleich sagten der Kläger und sein Bruder dem Vater und der Mutter lebenslängliche Zahlungen zu. Das Finanzamt sah darin jedoch **keinen vollständigen Wertausgleich** für die Minderung der Beteiligungsquote.

Die Klage war erfolgreich. Sofern ein Gesellschafter an

einer Kapitalerhöhung nicht vollumfänglich im Rahmen des ihm zustehenden Bezugsrechts teilnimmt und er das Bezugsrecht verfallen lässt, kann eine steuerbare Schenkung vorliegen. Ist der Wertausgleich für die Schenkung offensichtlich unzureichend, kann dementsprechend eine gemischte Schenkung vorliegen. Im Streitfall hat das Finanzamt die Bereicherung der Mitgesellschafter als zu hoch angesetzt. Es hat bei deren Ermittlung nicht berücksichtigt, dass die **Aufstockung der Kapitalrücklage** auf disquotalen Einlagen beruhte, die nach alter Rechtslage noch nicht der Schenkungsteuer unterlagen. Zudem führt die Umbuchung als Kapitalrücklage zu Eigenkapital der GmbH, das allein ihr zusteht. Folglich liegt eine angemessene Gegenleistung vor. Die Söhne als Mitgesellschafter der GmbH werden somit nicht bereichert. Daher ist auch keine Schenkungsteuer festzusetzen.

## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

### Wann eine Holdinggesellschaft das Recht auf Vorsteuerabzug hat

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft entschieden. In der Rechtssache ging es um eine Holdinggesellschaft in der Telekommunikationsbranche, die gegenüber einigen ihrer Tochtergesellschaften steuerbare **Verwaltungsdienstleistungen** erbrachte. Zum Zweck eines geplanten Erwerbs von Anteilen kaufte sie 2005 externe Beratungsdienstleistungen zur Markterkundung ein. Sie beabsichtigte, gegenüber der zu erwerbenden Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Dieser Erwerb wurde letztendlich nicht verwirklicht.

Zudem zahlte die Holding im Juni 2005 eine Provision an eine Investitionsbank für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Einrichtung und Absicherung der Ausgabe einer Anleihe in Höhe von 150 Mio. €. Da der Erwerb scheiterte, entschied sie sich, dieses Kapital ihrer Muttergesellschaft als **Darlehen** zur Verfügung zu stellen. Die Holding machte die Vorsteuer sowohl aus den Aufwendungen für die Beratungsdienstleistungen als auch auf die Provision der Investitionsbank geltend.

Zum Vorsteuerabzug bezüglich der **Beratungsdienstleistungen** ist der EuGH im Wesentlichen seiner früheren Rechtsprechung gefolgt. Der bloße Erwerb von Gesellschaftsanteilen sei keine wirtschaftliche Tätigkeit. Wenn die Beteiligung jedoch mit unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der zu erwerbenden Gesellschaft einhergehe, sei die Holding berechtigt, die Umsatzsteuer, die beim Erwerb von Beratungsdienstleistungen entrichtet worden sei, auch dann als Vorsteuer abzuziehen, wenn dieser Erwerb letztendlich nicht erfolgt sei.

Zum Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer, die auf die **Provision** entrichtet wurde, hat der EuGH Folgendes entschieden: Eine Holding, die nachhaltig in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift, ist nicht dazu berechtigt, diesen Vorsteuerabzug geltend zu machen, wenn die Investitionen nicht erfolgt sind.

atypisch ist. Hierzu hat das FG bis dato noch keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

## STEUERTIPP

### Einmalzahlung einer Pensionskasse kann ermäßigt zu besteuern sein

Außerordentliche Einkünfte wie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden („**Fünftelregelung**“). Diese Vergünstigung soll Progressionsnachteile abmildern, die ein außerordentlich erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich ziehen würde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob diese Steuerermäßigung auch auf Einmalzahlungen einer Pensionskasse anwendbar ist. Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer 2016 einen Einmalbetrag von 25.956 € von einer Pensionskasse erhalten und als **sonstige Einkünfte** versteuert. Der Auszahlung lagen zwei Rentenversicherungsverträge zugrunde, die frühere Arbeitgeber des Arbeitnehmers für Letzteren im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen hatten (Bruttoentgeltumwandlung). Die monatlichen Beiträge waren als steuerfrei behandelt worden. Da der Arbeitnehmer in einen finanziellen Engpass geraten war, wurden die Verträge zunächst beitragsfrei gestellt und schließlich gekündigt. Die Einmalzahlung errechnete sich aus den Versicherungswerten und Überschussanteilen.

Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung der sonstigen Einkünfte nach der Fünftelregelung ab, wogegen der Arbeitnehmer klagte. Das Finanzgericht (FG) sah die Einmalzahlung als begünstigte **Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten** an und gab der Klage statt. Der BFH hat das Urteil nun aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Der BFH argumentierte, dass noch nicht hinreichend geklärt sei, ob die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung tatsächlich erfüllt gewesen seien. Die Anwendung der Steuerermäßigung setze zusätzlich voraus, dass die Einkünfte „außerordentlich“ seien. Dieses Merkmal sieht der BFH erst als erfüllt an, wenn eine Einmalzahlung für den betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!